



Auszüge aus dem VERSICHERUNGSSCHEIN für den TU-Sport ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

Allgemeine Bestimmungen

Die Hochschule (Versicherungsnehmerin) vereinbart Versicherungsschutz im Rahmen der im Folgenden beschriebenen Haftpflichtversicherung für ihre Übungsleiter und Übungsleiterinnen. Die Hochschule meldet die Übungsleiter und Übungsleiterinnen zahlenmäßig zum Versicherungsschutz an. Da nicht alle Übungsleiter und Übungsleiterinnen versichert werden sollen, führt die Hochschule intern eine Namensliste, auf die im Versicherungsfall zurückgegriffen werden kann. Der Versicherer verzichtet auf eine namentliche Mitteilung. Die Hochschule meldet zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres einen zahlenmäßigen Mittelwert der Versicherten, der sich aus der tatsächlichen Zahl der zum Wintersemester zu versichernden Übungsleiter und Übungsleiterinnen und dem mit einem noch festzulegenden Faktor ergibt, mit welchem dem Umstand Rechnung getragen wird, dass die Zahl der zum Sommersemester zu versichernden Übungsleiter und Übungsleiterinnen regelmäßig höher ausfällt. Damit kann auf einen halbjährlichen Melderhythmus verzichtet werden.

Versicherungssparte: Sport-Haftpflichtversicherung

Risikobeschreibung: Übungsleiter/innen

Spezielle Bestimmungen

1. Der Versicherungsschutz wird auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie der Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung gewährt.
2. Der Versicherungsschutz besteht für die zum Versicherungsschutz gemeldeten Übungsleiter und Übungsleiterinnen bei der Leitung und/oder Beaufsichtigung von Sportveranstaltungen/Sportprogrammen, die im Rahmen des organisierten Hochschulsports stattfinden. Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Betreten der Sportstätte und endet mit deren Verlassen. Bei Auslandsexkursionen besteht der Versicherungsschutz in der ganzen Welt.
3. Versichert sind auch die direkten Wege zu und von den versicherten Veranstaltungen. Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Verlassen der Wohnung und reicht bis zur Rückkehr in die Wohnung. Wird der direkte Weg nicht von der Wohnung aus angetreten, sondern von der Arbeitsstätte aus, so gelten die Bestimmungen sinngemäß. Das gleiche gilt auch für den Rückweg. Bei Unterbrechung des direkten Weges zu und von den Veranstaltungen besteht nur für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz. Sobald der reguläre Weg fortgesetzt wird, besteht wieder Versicherungsschutz. Ein der Länge des Weges angemessener Zwischenaufenthalt führt zu keiner Unterbrechung des Versicherungsschutzes.
4. In teilweiser Abänderung von § 4 II. 2. und § 7 2. AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzansprüche von versicherten Übungsleitern untereinander aus Personen- und Sachschäden. Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche von Familienangehörigen untereinander.
5. In teilweiser Abänderung von § 1 3. AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus dem Abhandenkommen und der Beschädigung von Sportstättenschlüsseln, die von ihnen vorübergehend übernommen worden sind. Eingeschlossen sind die durch den Verlust der Schlüssel notwendigen Schlossänderungen sowie die Kosten für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde. Ausgeschlossen bleiben allerdings Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs).
6. a) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
 - wegen Schäden am Eigentum der Hochschule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Sportbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen, ausgenommen sind Schadenfälle gemäß Ziffer 5,
 - aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne des Sozialgesetzbuches VII oder Dienstunfälle im Sinne der beamtenrechtlichen Versorgungsvorschriften handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- b) Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht

werden. Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

ba) Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen

- die weder durch Motoren, noch durch Treibsätze angetrieben werden,

- deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt,

- für die keine Versicherungspflicht besteht,

bb) Wassersportfahrzeugen ohne Motor - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen.

7. Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I. 3. AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, sofern diese auf die Ausübung der durch diesen Vertrag versicherten Tätigkeit zurückzuführen sind. Bei Schadenereignissen in den USA, Kanada, Japan und Mexiko werden - abweichend von § 3 II. 4. AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der €-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

Versichert sind

Haftpflichtversicherung ____ versicherte Übungsleiter im Hochschulsport

Versicherte Leistungen

Haftpflichtversicherung 5.000.000 EUR für Personen- und/oder Sachschäden pauschal

Haftpflichtversicherung 10.000.000 EUR für Personen- und/oder Sachschäden pauschal im

Versich.jahr

Haftpflichtversicherung 15.000 EUR für Vermögensschäden je Verstoß

Haftpflichtversicherung 45.000 EUR für Vermögensschäden im Versicherungsjahr

Haftpflichtversicherung 10.000 EUR für Schlüsselverlust mit Objekt

Haftpflichtversicherung 100 EUR Selbstbeteiligung mindestens

Versicherungssparte: Gruppenunfallversicherung

Risikobeschreibung: Übungsleiter/innen

Spezielle Bestimmungen

1. Der Versicherungsschutz wird auf Grundlage der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 99) sowie die Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung gewährt.

2. Versicherungsschutz besteht analog zur Haftpflichtversicherung während der Leitung und/oder Beaufsichtigung von Sportveranstaltungen/Sportprogrammen, die im Rahmen des organisierten Hochschulsports stattfinden. Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Betreten der Sportstätte und endet mit deren Verlassen.

Bei Auslandsexkursionen besteht der Versicherungsschutz in der ganzen Welt.

3. In teilweiser Abänderung von Abschnitt 2.1 AUB 99 wird bei Teilinvalidität eine Entschädigung nur dann gezahlt, wenn der festgestellte Invaliditätsgrad 20% und mehr beträgt.

4. Ein nach Abschnitt 2.1.2.1.1 AUB 99 festgesetzter Invaliditätsgrad wird wie folgt entschädigt:

Bei einem Invaliditätsgrad

von 20 bis 25% erfolgt die Leistung nach der Feststellung,

von 26 bis 50% wird der 25% übersteigende Satz zweifach,

von 51 bis 74% wird der 50% übersteigende Satz dreifach

entschädigt. Ab einem Invaliditätsgrad von 75% wird bereits die im Versicherungsvertrag genannte Höchstleistung gezahlt.

5. Besteht nach Ablauf von sechs Monaten seit Eintritt des Unfalles ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen noch eine unfallbedingte Beeinträchtigung der normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit von mehr als 50 % und hat diese Beeinträchtigung bis dahin ununterbrochen bestanden, so wird die im Versicherungsschein genannte Übergangsleistung gezahlt.

6. Versichert sind auch die direkten Wege zu und von den versicherten Veranstaltungen.

Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Verlassen der Wohnung und reicht bis zur Rückkehr in die Wohnung. Wird der direkte Weg nicht von der Wohnung aus angetreten, sondern von der Arbeitsstätte aus, so gelten die Bestimmungen sinngemäß. Das gleiche gilt auch für den Rückweg. Bei Unterbrechung des direkten Weges zu und von den Veranstaltungen besteht nur für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz. Sobald der reguläre Weg fortgesetzt wird, besteht wieder Versicherungsschutz. Ein der Länge des Weges angemessener Zwischenaufenthalt führt zu keiner Unterbrechung des Versicherungsschutzes.

Versichert sind

Unfallversicherung versicherte Übungsleiter im Hochschulsport

Versicherte Leistungen

Unfallversicherung 5.100 EUR für den Todesfall

Unfallversicherung 26.000 EUR für den Invaliditätsfall mit 300% Progression

Unfallversicherung 78.000 EUR Invaliditäts-Höchstleistung ab 75%

Unfallversicherung 1.500 EUR Übergangsleistung

Unfallversicherung 10 EUR Krankenhaustagegeld ab 8. Tag

Unfallversicherung 1.500 EUR Service-Leistungen

ARAG SE**Versicherungssparte: Rechtsschutzversicherung****Risikobeschreibung: Übungsleiter/innen****Spezielle Bestimmungen**

1. Der Versicherungsschutz wird auf Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2013) gewährt.

2. Der Versicherungsschutz besteht analog zur Haftpflichtversicherung für die zum Versicherungsschutz gemeldeten Übungsleiter und Übungsleiterinnen bei der Leitung und/oder Beaufsichtigung von Sportveranstaltungen/ Sportprogrammen, die im Rahmen des organisierten Hochschulsports stattfinden. Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Betreten der Sportstätte und endet mit deren Verlassen.

3. Versichert sind auch die direkten Wege zu und von den versicherten Veranstaltungen.

Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Verlassen der Wohnung und reicht bis zur Rückkehr in die Wohnung. Wird der direkte Weg nicht von der Wohnung aus angetreten, sondern von der Arbeitsstätte aus, so gelten die Bestimmungen sinngemäß. Das gleiche gilt auch für den Rückweg. Bei Unterbrechung des direkten Weges zu und von den Veranstaltungen besteht nur für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz. Sobald der reguläre Weg fortgesetzt wird, besteht wieder Versicherungsschutz. Ein der Länge des Weges angemessener Zwischenaufenthalt führt zu keiner Unterbrechung des Versicherungsschutzes.

4. Versichert sind die Leistungsarten

- Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) ARB 2013

- Sozial-Rechtsschutz gemäß § 2 f) ARB 2013

(beschränkt auf die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten)

- Straf-Rechtsschutz gemäß § 2 i) bb) ARB 2013

- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz gemäß § 2 j) ARB 2013

- Opfer-Rechtsschutz gemäß § 2 n) ARB 2013

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtliche Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern. Neben den vorstehenden Bestimmungen gelten ansonsten die §§ 1 – 4, 5, 6 (1) und 7 – 20 ARB 2013.

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Versichert sind

Rechtsschutzversicherung ____ versicherte Übungsleiter im Hochschulsport

Versicherte Leistungen

Rechtsschutzversicherung 300.000 EUR Versicherungssumme je Rechtsschutzfall

Rechtsschutzversicherung 600.000 EUR Versicherungssumme im Versicherungsjahr

Rechtsschutzversicherung 150 EUR Selbstbeteiligung in der Rechtsschutzvers.